



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat
Fachdienst 45 - Wasserwirtschaft
45/66.50.07-04-W-0768-23

Bekanntgabe

Erlaubnis für das Zutageleiten / Zutagefördern von Grundwasser

hier: Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserversorgung – eines landwirtschaftlichen Betriebs – Gut Stiepel, 59757 Arnsberg und der Ortschaft Holzen-Dahlsen

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die Kulturstiftung Schloss Herdringen Zentralverwaltung Freiherr von Fürstenberg hat bei mir das oben näher bezeichnete Vorhaben beantragt. Es handelt sich dabei um einen landwirtschaftlichen Betrieb und die Ortschaft Holzen-Dahlsen, für dessen Wasserversorgung eine Tiefbohrung von voraussichtlich 80 m abgeteuft werden soll zur Grundwasserentnahme. Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 138 der Flur 18 in der Gemarkung Holzen durchgeführt.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Aufgrund der Beschaffenheit des Bodens (Festgestein) sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. Auch eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten. Bei der Bohrung, dem Ausbau und dem Betrieb des Brunnens für die Wasserversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs und der Ortschaft Holzen-Dahlsen werden keine Stoffe eingebracht, die die Qualität des Grundwasserkörpers verschlechtern. Verkarstungs- und/oder quellfähige Gesteine liegen nicht vor. Ebenso liegt weder ein dauerhaft oder zeitweise artesisch gespanntes Grundwasser vor noch ist ein hydrologisch sensibler Stockwerksbau des Grundwasser bekannt. Gegen die Entnahme bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Wassermengenbewirtschaftung keine Bedenken. Somit verstößt das Vorhaben nicht gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 22.02.2024

Im Auftrag
gez. Mehwald